
SITZUNGSVORLAGE

Bürgermeisterwahl 2025

- a) Festlegung des Wahltermins
- b) Entscheidung über den Text der Stellenausschreibung
- c) Bildung des Gemeindewahlausschusses
- d) Entscheidung über die öffentliche Kandidatenvorstellung
- e) Kenntnissnahme vom Hinweisblatt für Bewerbende

Gremium	Öffentlichkeitsstatus	Datum	TOP
Gemeinderat	öffentlich	15.10.2024	2

Beschlussvorschlag:

- a) Der Wahltermin für die Wahl des Bürgermeisters in Güglingen wird auf Sonntag, 16. Februar 2025 festgelegt. Der Termin für eine evtl. Stichwahl wird auf Sonntag, 09. März 2025 festgelegt.
- b) Die Stellenausschreibung wird wie in der Anlage 1 beigelegt veröffentlicht. Die Veröffentlichung erfolgt am 08. November 2024 im Staatsanzeiger.

- c) Der Gemeindewahlausschuss wird wie folgt gebildet:

Vorsitzender Markus Xander	Stellvertreter Ulrich Scheerle
Beisitzer Dr. Lukas Penka	Stellvertreter Joachim Esenwein
Beisitzer Petra Suchanek-Henrich	Stellvertreter Frank Naffin
Schriftführerin Sandra Koch	Stellvertreter Patrick Fadda

- d) Im Zuge der Bürgermeisterwahl findet eine öffentliche Kandidatenvorstellung statt. Der Termin für die Kandidatenvorstellung wird auf Dienstag, 04.02.2025 ab 19.00 Uhr festgelegt. Die genauen Modalitäten der Kandidatenvorstellung werden wie in Anlage 2 beigelegt beschlossen.
- e) Vom Hinweisblatt für die Bewerbenden wird Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis		
	Anzahl	
JA-Stimmen		
NEIN-Stimmen		
Enthaltungen		

Sachverhalt:

Die Amtszeit von Bürgermeister Ulrich Heckmann endet am 05.05.2025. Nach § 47 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) muss die Wahl des Bürgermeisters wegen Ablaufs der Amtszeit oder wegen Eintritts in den Ruhestand oder Verabschiedung infolge der Altersgrenze frühestens 3 Monate und spätestens 1 Monat vor Freiwerden der Stelle, in anderen Fällen spätestens 3 Monate nach Freiwerden der Stelle durchgeführt werden. Die Wahl kann bis zu einem Jahr nach Freiwerden der Stelle aufgeschoben werden, wenn die Auflösung der Gemeinde bevorsteht.

Daher ist im Jahr 2025 bei der Stadt Güglingen eine Bürgermeisterwahl durchzuführen.

a) Festlegung des Wahltermins

Entsprechend § 47 Abs. 1 GemO i.V.m. § 2 Abs. 2 und Abs. 3 KomWG (Kommunalwahlgesetz) ist der Wahltag innerhalb einer bestimmten Zeitspanne festzulegen.

Unter Berücksichtigung der Weihnachtszeit und Faschingsferien bestehen innerhalb des Zeitraums vom 05.02.2025 bis 05.04.2025 nicht viele Möglichkeiten einen passenden Wahltag zu finden.

Der Wahltermin kann nicht gleich zu Beginn des Zeitraums liegen, da auch noch die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis, Öffentliche Bekanntmachungen und die Kandidatenvorstellung mit eingeplant werden muss.

Es wird daher vorgeschlagen, den Wahltermin auf Sonntag, 16. Februar 2025 festzulegen.

Durch die Änderung der Gemeindeordnung wird im Falle eines notwendigen 2. Wahlgangs keine Neuwahl, sondern eine Stichwahl durchgeführt. Dies bedeutet, dass die beiden Bewerbenden mit den meisten Stimmen aus dem ersten Wahlgang in die Stichwahl gehen. Neue Bewerbungen für diesen Wahlgang können nicht mehr abgegeben werden.

Zwischen dem ersten Wahltermin und der Stichwahl muss ausreichend Zeit liegen um die Vorbereitungen für Briefwahl etc. in die Wege leiten zu können. Jedoch ist auch vorgeschrieben, dass die Stichwahl frühestens auf den 2. und spätestens auf den 4. Sonntag nach der ersten Wahl fallen darf. Problematisch dabei ist, dass die Faschingsferien ebenfalls in diesem Zeitraum liegen.

Es wird daher vorgeschlagen, den Wahltermin für die evtl. stattfindende Stichwahl auf Sonntag, 09. März 2025 festzulegen. Hinweis: dies ist der Sonntag, an welchem die Faschingsferien enden.

b) Entscheidung über den Text der Stellenausschreibung

Nach § 47 Abs. 2 GemO ist die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters spätestens zwei Monate vor dem Wahltag öffentlich auszuschreiben. Bei einer Festlegung des Wahltags auf Sonntag, 16.02.2025, ist der späteste Zeitpunkt daher Montag, 16.12.2024. Die Stellenausschreibung soll am Freitag, 08.11.2024 im Staatsanzeiger zu veröffentlichen. Der Staatsanzeiger hat eine große Reichweite und es ist üblich, die Stellenausschreibungen für Bürgermeisterstellen dort zu veröffentlichen. Eine ordnungsgemäße Stellenausschreibung setzt außerdem voraus, dass ein großer Kreis interessierter Personen von der Veröffentlichung Kenntnis nehmen kann. Dies ist bei einer Veröffentlichung im Staatsanzeiger gegeben.

Parallel dazu soll die Ausschreibung auch noch auf der Homepage der Stadt Güglingen eingestellt werden.

Für den Text der Stellenausschreibung gibt es vom Gemeindetag Baden-Württemberg ein Muster. Dieses wurde für die Stellenausschreibung herangezogen. Es wird dringend empfohlen, die Ausschreibung wie in der Anlage 1 beigelegt zu veröffentlichen, auch um keine rechtlichen Angriffspunkte zu bieten.

c) Bildung des Gemeindewahlausschusses

Nach § 11 KomWG beschließt der Gemeinderat über die Bildung des Gemeindewahlausschusses. Dem Gemeindewahlausschuss obliegen die Leitung der Gemeindewahlen und die Feststellung des Wahlergebnisses.

Der Gemeindewahlausschuss besteht nach § 11 Abs. 2 KomWG aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und mindestens 2 Beisitzern. Die Beisitzer und Stellvertreter in gleicher Zahl wählt der Gemeinderat aus den Wahlberechtigten.

Ist der Bürgermeister Wahlbewerber oder Vertrauensperson für einen Wahlvorschlag, wählt der Gemeinderat den Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses und einen Stellvertreter aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten.

Für den Fall, dass bei sonstiger Verhinderung des Bürgermeisters auch alle Stellvertreter verhindert sind, kann der Gemeinderat einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten wählen.

Die Verwaltung schlägt vor, außer dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter noch 2 Beisitzer und deren Stellvertreter zu wählen. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter müssen nicht wahlberechtigt sein. Die Beisitzer sowie ihre Stellvertreter können nur aus dem Kreis der für die Wahl des Bürgermeisters wahlberechtigten Personen bestimmt werden.

Es wird vorgeschlagen, dass die stellvertretenden Bürgermeister in den Gemeindewahlausschuss gewählt werden. Von Seiten der Fraktionen sollen pro Fraktion dann noch ein Stellvertreter vorgeschlagen werden. Dabei muss es sich jedoch nicht zwingend um Mitglieder des Gemeinderates handeln.

Als Schriftführer und dessen Stellvertreter können auch Personen gewählt werden, die nicht wahlberechtigt sind. Diese sind dann kein Mitglied des Gemeindewahlausschusses und insofern auch nicht stimmberechtigt. Als Schriftführerin bzw. stellvertretende Schriftführer werden Frau Koch und Herr Fadda vorgeschlagen.

Es wird daher vorgeschlagen, den Gemeindewahlausschuss wie folgt zu besetzen:

Vorsitzender: <i>Markus Xander</i>	Stellvertreter: <i>Ulrich Scheerle</i>
Beisitzer <i>Dr. Lukas Penka</i>	Stellvertreter <i>Joachim Esenwein</i>
Beisitzer <i>Petra Suchanek-Henrich</i>	Stellvertreter <i>Frank Naffin</i>
Schriftführerin <i>Sandra Koch</i>	Stellvertreter <i>Patrick Fadda</i>

d) Entscheidung über die öffentliche Kandidatenvorstellung

Um den Wahlberechtigten die Möglichkeit zu geben, sich ein Bild von den Bewerbenden um das Bürgermeisteramt machen zu können, findet eine öffentliche Kandidatenvorstellung statt. Der Termin für die Kandidatenvorstellung wird auf Dienstag, 04.02.2025 ab 19.00 Uhr festgelegt. Als Ort soll die Herzogskelter dienen.

Die genauen Modalitäten der Kandidatenvorstellung werden wie in Anlage 2 beigefügt beschlossen.

e) Kenntnisnahme vom Hinweisblatt für Bewerbende

Ein immer wichtigeres Thema bei Wahlen ist die Chancengleichheit. Daher schlägt die Verwaltung vor, wesentliche Kernpunkte für die Bürgermeisterwahl in einem Hinweisblatt zusammenzufassen. Dieses Hinweisblatt soll alle Bewerbenden umgehend nach Eingang der Bewerbung gemeinsam mit der Eingangsbestätigung übersandt oder übergeben werden. So wird sichergestellt, dass jeder Bewerbende über die gleichen Gegebenheiten informiert ist und dieselben Möglichkeiten hat.

Das Hinweisblatt ist der Vorlage als Anlage 3 beigefügt. Dieses soll vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen werden.

Anlagen:

Anlage 1 – Stellenausschreibung

Anlage 2 – Modalitäten für die Kandidatenvorstellung am 04. Februar 2024

Anlage 3 – Hinweisblatt für Bewerbende



Die Stelle des hauptamtlichen

Bürgermeisters (m/w/d)

der Stadt Güglingen, Landkreis Heilbronn (ca. 6.200 Einwohner) ist infolge des Ablaufs der Amtszeit des bisherigen Amtsinhabers zum 06.05.2025 neu zu besetzen. Die Amtszeit beträgt acht Jahre. Die Besoldung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Wahl findet am **Sonntag, 16. Februar 2025**, eine eventuell notwendig werdende Stichwahl am **Sonntag, 09. März 2025** statt.

Wählbar sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union (Unionsbürger (m/w/d)), die vor Zulassung der Bewerbungen in der Bundesrepublik Deutschland wohnen. Die Bewerber (m/w/d) müssen am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten.

Nicht wählbar sind die in § 46 Abs. 2 und in § 28 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) genannten Personen.

Bewerbungen können frühestens am Tag nach dieser Stellenausschreibung und spätestens am **Montag, 20. Januar 2025, 18.00 Uhr**, schriftlich in einem verschlossenen Umschlag, mit der Aufschrift „Bürgermeisterwahl“ beim Vorsitzenden

des Gemeindevwahlausschusses, Stadtverwaltung Güglingen, Marktstraße 19-21, 74363 Güglingen, eingereicht werden.

Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis spätestens zum Ende der Einreichungsfrist (siehe oben) nachzureichen:

- eine für die Wahl von der Wohngemeinde der Hauptwohnung des Bewerbers (m/w/d) ausgestellte **Wählbarkeitsbescheinigung** auf amtlichem Vordruck;
- eine **eidesstattliche Versicherung** des Bewerbers (m/w/d), dass kein Ausschluss von der Wählbarkeit nach § 46 Abs. 2 GemO vorliegt, auf amtlichem Vordruck;
- zehn **Unterstützungsunterschriften** entsprechend § 10 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz von im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigten Personen, einzeln auf amtlichen Formblättern. Formblätter werden auf Anforderung des Bewerbers (m/w/d) unter Angabe des Namens und der Hauptwohnung von der Stadtverwaltung Güglingen, Marktstraße 19-21, 74363 Güglingen, kostenfrei ausgegeben. Dies gilt nicht für den amtierenden Bewerber, welcher sich um seine Wiederwahl bewirbt.

Unionsbürger (m/w/d) müssen außerdem zu ihrer Bewerbung eine weitere eidesstattliche Versicherung auf amtlichem Vordruck abgeben, dass sie die Staatsangehörigkeit ihres Herkunftsmitgliedsstaates besitzen und in diesem Mitgliedsstaat ihre Wählbarkeit nicht verloren haben. In Zweifelsfällen kann auch eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde des Herkunftsmitgliedsstaates über die Wählbarkeit verlangt werden. Ferner kann von Unionsbürgern (m/w/d) verlangt werden, dass sie einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegen und ihre letzte Adresse in ihrem Herkunftsmitgliedsstaat angeben.

Die Bewerbung umfasst im Falle einer notwendig werdenden Stichwahl auch die Teilnahme an der Stichwahl. Eine Rücknahme der Bewerbung nach der ersten Wahl ist nicht möglich (§ 10 a Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes).

Ort und Zeit der persönlichen Vorstellung in einer öffentlichen Versammlung werden den zugelassenen Bewerbern (m/w/d) rechtzeitig mitgeteilt

Der bisherige Stelleninhaber bewirbt sich wieder.

Modalitäten der Kandidatenvorstellung am 4. Februar 2025

1. Die vom Gemeindewahlausschuss zugelassenen Bewerbenden erhalten die Möglichkeit, sich einzeln persönlich vorzustellen. Die Vorstellungsrede muss sachlich erfolgen – allgemeinpolitische Äußerungen sind nicht zugelassen.
2. Die Redezeit beträgt pro Bewerbendem max. 15 Minuten, bei 5 oder mehr Bewerber/innen max. 10 Minuten. Die Bewerbenden treten in der Reihenfolge nach Eingang der Bewerbungen auf.
3. Außer den von der Stadt Güglingen gestellten Mikrofone sind keine weiteren elektronischen Hilfsmittel (z.B.: Power-Point-Präsentationen) zugelassen. Es ist auch nicht gestattet, einen eigenen Beamer und/oder Laptop zu Präsentationszwecken zu verwenden.
4. Während der Vorstellungsrede eines Bewerbenden dürfen sich die weiteren Bewerbenden nicht im Saal aufhalten. Die anderen Bewerbenden halten sich unter Aufsicht in einem Nebenraum auf, in dem die gehaltene Rede nicht gehört werden kann.
5. Im Anschluss an die persönlichen Vorstellungen erhält das Publikum Gelegenheit, Fragen an die Bewerbenden zu stellen. Vorträge oder reine Meinungsäußerungen ohne Fragestellung sind dabei nicht zulässig.
Bzgl. der Fragerunde werden dieselben Grundsätze wie bei der Bürgerfragestunde nach § 27 der Geschäftsordnung des Gemeinderats festgelegt. Dies bedeutet, dass jeder Fragende max. zu zwei Angelegenheiten je eine Frage stellen darf. Die Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein und dürfen die Dauer von 2 Minuten nicht überschreiten.
Als Antwortzeit stehen pro Kandidat (m/w/d) 2 Minuten zur Verfügung. Das Recht, als erste/r auf eine Frage zu antworten, wechselt bei jeder neuen Frage auf den/die auf dem Stimmzettel folgende/n Bewerber/in (m/w/d). Die Veranstaltung endet spätestens 1 Stunde nach Beginn der Fragerunde, bei 5 und mehr Bewerbenden spätestens 2 Stunden nach Beginn der Fragerunde. Während der Fragerunde nehmen alle Kandidaten und der Leiter der Veranstaltung auf dem Podium Platz.
6. Die Veranstaltung wird vom Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses geleitet, wobei auch Teile der Veranstaltung vom Stellvertreter übernommen werden können.

**Hinweisblatt für Bewerbende (m/w/d)
zur Bürgermeisterwahl der Stadt Güglingen am 16.02.2025,
bzw. ggf. stattfindenden Stichwahl am 09.03.2025**

1. Veröffentlichung der Bewerbung:

Eine Veröffentlichung der Bewerbung, bzw. Benennung des Namens gegenüber der Presse ist aus Datenschutzgründen vor der Sitzung des Gemeindewahlausschusses über die Zulassung der Bewerber nicht möglich. Sollte dies gewünscht werden, muss vom Bewerbenden (m/w/d) eine schriftliche Erklärung bei der Stadtverwaltung vorgelegt werden.

2. Kandidatenvorstellung

Es ist eine öffentliche Kandidatenvorstellung vorgesehen, diese findet am 04.02.2025 um 19.00 Uhr in der Herzogskelter in Güglingen statt. Bezüglich der für diese Vorstellung geltenden Modalitäten wird auf das beigefügte Blatt „Modalitäten der Kandidatenvorstellung am 4. Februar 2025“ verwiesen.

3. Plakatierung

Für die Plakatierung gelten die Vorschriften der Satzung der Stadt Güglingen über das Anbringen bzw. Aufstellen von Werbeträgern an öffentlichen Flächen im Stadtgebiet Güglingen (Plakatierungssatzung) vom September 2024.

Die Satzung kann auf der Homepage der Stadt Güglingen eingesehen werden. Auf Wunsch kann ein gedrucktes Exemplar der Satzung zur Verfügung gestellt werden.

4. Wahlinfostände

Wahlinfostände sind unter Maßgabe der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) zuständig.

Nicht zugelassen werden können Infostände in öffentlichen Einrichtungen (z.B. im Rathaus).

Die Satzung kann auf der Homepage der Stadt Güglingen eingesehen werden. Auf Wunsch kann ein gedrucktes Exemplar der Satzung zur Verfügung gestellt werden.

5. Nutzung/Verwendung des Gemeindewappens und/oder Logos, Abdruck von Stimmzettel

Es ist nicht zulässig im Rahmen der Wahlwerbung sowohl in print als auch digital das Wappen der Stadt Güglingen oder das Logo zu verwenden.

Ein Abdruck des Stimmzettels ist nur mit dem Zusatz „Muster“ über den gesamten Stimmzettel gestattet.

6. Abdruck von Anzeigen im Amtsblatt der Stadt Güglingen (Rundschau Mittleres Zabergäu)

Der Abdruck von Anzeigen ist zulässig, sofern das Redaktionsstatut beachtet wird. Anzeigen müssen direkt beim Verlag in Auftrag gegeben werden.